Startseite > Wirt nordrhein > NRW aktuell

FAQ zum Coronavirus

Foto: iStock.com / Isarescue, ChristianOtto

Fragen und Antworten zum Coronavirus

Aktuelle Informationen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie

Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Corona-Virus-Pandemie und die Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung. Die Informationen werden fortlaufend aktualisiert.

Facebook | Twitter | E-Mail

Fragesammlungen

- Coronaschutzverordnung - Gültig ab 22. Februar
- Coronaregionalverordnung - Gültig ab 12. Januar
- Informationen zur Maskenpflicht
- Corona-Schutzimpfung
- Corona-Testverfahren
- Corona - Einreisebestimmungen
- Quarantäne-Regelungen
- Informationen über das Virus
- Krankenhäuser und Pflege
- Verbraucher
- Wirtschaft / November-Hilfen / NRW-Soforthilfe 2020
- Kinderbetreuung
- Schulen
- Hochschulen
- Arbeitslosen
- Sport und Ehrenamt
- Verkehr
- Justiz
- Kultur und Weiterbildung
- Europäische Zusammenarbeit
- Medien
- Corona-Warn App
- Gripsprechstattpraxis in Zeiten der Corona-Pandemie

CORONASCHUTZVERORDNUNG - GÜLTIG AB 22. FEBRUAR

Welche Kontaktbeschränkungen gelten weiterhin?

Trotz im Vergleich deutlich reduzierter Kontaktbeschränkungen:

Treffen mit Personen aus einem weiteren Haushalt sowie einer weiteren Person zulässig. Diese Person kann von betreuungsbedürftigen Kindern aus ihrem Haushalt begleitet werden. Im Rahmen der Wahrnehmung von Umgangsrechten gelten die Kontaktbeschränkungen nicht für den Umgang mit den betreuungsbedürftigen Kindern. Die bisherigen Ausnahmen für den Mindestabstand gelten weitergehend unverändert fort und ziehen in § 2 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung. Ausgenommen sind demnach u. a. spontane Kontakte auf einem Kinderspielplatz, die Nutzung des ÖPNV (dort sind medizinische Masken zu tragen) oder die Begleitung und Beaufsichtigung minderjähriger und volljähriger bedürftiger Personen.

Auch die Nutzung einzelsportlicher Angebote unter Einhaltung des Mindestabstandes ist weiterhin zulässig. Dies gilt sowohl für Sportler als auch für Personen, die Sport treiben wollen. Es können weiter auch Personen mit Vorbild von NTW Medaillen und Kaderathleten sowie Personen, die gleichzeitig Sport auf Spitzenniveau oder Inhaber einer Trainerlizenz bedeutsam, die dauerhaft Sport treiben, trainieren und wettkampfen.

Auch die Nutzung einzelsportlicher Angebote unter Einhaltung des Mindestabstandes ist weiterhin zulässig. Dies gilt sowohl für Sportler als auch für Personen, die Sport treiben wollen. Es können weiter auch Personen mit Vorbild von NTW Medaillen und Kaderathleten sowie Personen, die gleichzeitig Sport auf Spitzenniveau oder Inhaber einer Trainerlizenz bedeutsam, die dauerhaft Sport treiben, trainieren und wettkampfen.

Was gilt im Bezug auf die Maskenpflicht?

Weiterhin gilt die bisherige Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase mit einer medizinischen Maske. Medizinische Masken im Sinne der Coronaschutzverordnung sind sogenannte OP-Masken der Norm EN14683, sowie Masken mit der Verkehrsfähigkeit angegeben und mindestens der Standards KN95/N95 oder FFP2 und Masken höherer Standards – jeweils aber ohne Ausatemventil. Die Nutzung von Masken nach dem konnexischen KF94 Standard ist eingeschränkt möglich. Falls bereits vorhanden, sind sie – angelehnt an die medizinischen Masken – zulässig im Einzelhandel, im ÖPNV, in Arztpraxen, in Krankenhäusern und in Pflegeheimen. Nicht zulässig ist der Einsatz ein Arbeitsplatz, so sieht es die Anlage der Corona-Arbeitsschutzverordnung vor. Es gilt weiterhin die Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase mit einer Maske. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren, sowie Personen, die aufgrund ihrer Behinderung oder ihrer Beeinträchtigung keine Maske tragen können.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

- in Einzelhandelsgeschäften, Apotheken, Tankstellen, Banken usw. sowie in Arztpraxen und vergleichbaren medizinischen Einrichtungen,
- im ÖPNV – auch an Haltestellen und Haltestellen,
- in Gottesdiensten und vergleichbaren religiösen Veranstaltungen unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes,
- bei volljährigen Patienten Besuchsangelegenheiten und Begleitungen in Krankenhäusern und Pflegeheimen,
- während Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung auch am Sitzplatz.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt weiterhin auch für die ab 1. März 2021 möglich hinzugekommene und Einrichtung von Frisuranbetriebsstellen.

Nach Bundesrecht (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021) bedarfe auch an Arbeitsplatz die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske dort, wo kein Sicherheitsabstand von 1,5 Meter eingehalten und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht möglich ist.

Ausnahmen bestehen für Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung oder ihrer Behinderung keine Maske tragen können. Ausnahmen gelten für Personen, die gesundheitsbedingt keine Maske tragen können, sowie für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung oder ihrer Beeinträchtigung keine Maske tragen können. Nur Kinder unter 6 Jahren ausgenommen.

Wann dürfen Friseure und nichtmedizinische Fußpfleger wieder öffnen? Was gilt für andere Dienstleistungen?

Seit dem 1. März dürfen Fußpfleger- und Friseurdienstleistungen wieder angeboten und in Anspruch genommen werden. Von dem Hinterguard der Bedeutung für die Gesellschaft sowie gerade ältere Menschen auf diese Dienstleistungen nach so langer Zeit dringend angewiesen. Einschränkungen für andere Dienstleistungen wie Kosmetik, Massagen und Tattoostudios, bleiben dagegen bis zum 7 März geschlossen, da die genannten besonderen Ausnahmegründe hier nicht vorliegen.

Wie ist die Rechtslage in den Bereichen Gastronomie und Übernachtungsangebote?

Restaurants und Gastbetrieben bleiben weiterhin geschlossen, dies gilt grundsätzlich auch für Kantinen und Mensen. Nur die Bring- oder Abholdienst ist erlaubt. Beherbergungsbetriebe dürfen grundsätzlich nicht für touristische Zwecke zur Verfügung der Beschäftigten oder die Nutzenzimmer und Nutzer der Bildungsstätten/Bildungsbetriebe bereitstellen, wenn sonst die Arbeitsstätte bzw. ein zulässiger Bildungsbetrieb nicht aufrechterhalten werden könnten.

Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind weiterhin untersagt. Keine privaten Übernachtungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Ist der Einzelhandel geschlossen?

Ja. Der Einzelhandel bleibt bis zum 7 März geschlossen. Ausgenommen davon sind Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Sanitätsfachgeschäfte, Tankstellen, Banken, Sparkassen, Postdienstleistungen, Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte, Drogerien, Tierbedarfs, Baumärkte, Gartenbedarfsmärkte, Gartenmärkte, Blumenläden, Futtermittelmärkte und Tierbedarfsmärkte. Großhändler (für Großhandelskunden), die Agrare von Lebensmitteln durch sozziale Einrichtungen (Tafeln).

Dürfen Bau- und Gartenmärkte öffnen?

Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten ist grundsätzlich weiterhin nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden zulässig.

Eine Ausnahme gilt für den Verkauf von Schnittblumen und kurzlebig verderblicher Topfpflanzen sowie für Gemüsepflanzen und Saatgut (Samen, Zwiebeln, Knollen). Dieses Sortiment darf zusammen mit Zubehör (Erde) und Gartenmöbeln auch an Privatkunden verkauft werden. Die Bau- und Gartenmärkte müssen den Verkauf an Privatkunde aber auch weiterhin auf diesen Bereich begrenzen und dürfen keine anderen Sortimente verkaufen.

Was gilt für den Verkauf von Blumen, Gemüsepflanzen und Saatgut?

Einzelhandelsgeschäfte, die Kraftfahrzeugzubehörteile und Fahrräder sowie verschiedenes Zubehör (Oberbegriffe sind so weiter) verkaufen, dürfen schon bislang öffnen. Ab dem 22. Februar dürfen diese Geschäfte auch Gemüsepflanzen und Saatgut verkaufen.

Ist Versandhandel und die Abholung von Waren durch Kunden möglich?

Ja. Der Versandhandel und die Auslieferung bleiben weiterhin zulässig. Die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie vorher Bestellung und Zahlung erfolgt. Ohne vorherige kontaktlose erfolgen kann.

Unter welchen Umständen ist musikalischer Unterricht möglich?

Ab dem 22. Februar gilt: Für Kinder bis inc Grundschulalter ist musikalischer Unterricht in Präsenz zu Einzelunterricht wieder zulässig.

Der musikalische Unterricht in Präsenz ist ebenfalls wieder zulässig, wenn er in die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung oder Schule im Primarstufe integriert ist oder Bestandteil eines mit dem Ausschließlichkeit für die in den Einrichtungen geöffneten festen Gruppen von Kindern einer Schule oder eines Betreuungsangebots angeboten wird.

Ab dem 22. Februar gilt: Musikschulen können das Angebot nur mitpunkt und Wechsel unterrichtet sowie wie möglich zu Hause.

Was gilt für Aus- und Weiterbildungsangebote?

Unterzeugt und grundsätzlich sämtliche Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich temporaerer/nicht Grundbildungsangebote sowie Angebote, die der Integration dienen, und Prüfungen unter anderem von Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft sowie Angebote der Selbsthilfe.

Ausgenommen von diesem Verbot sind jedoch:

- Einzelunterricht beziehungsweise andere Einzelbildungsmaßnahmen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten.
- Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Lehrgänge für staatlich anerkannte Sozialberufe (einschließlich der zweiten Bildungsweg.
- Präsenzunterricht für Abschlussklassen zur Vorbereitung auf einen Berufsabschluss
- Sonstig und schulabschlussbezogene Präsenzprüfungen und Prüfungen, die der Integration dienen, sowie darauf vorbereitende Angebote, die der Integration dienen, sowie Angebote zur Vorbereitung auf die Prüfungen, sowie Angebote zur Vorbereitung auf die Prüfungen nicht zulässig ist.
- öffentlich gestellte außerunterrichtliche Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Schule in Sinne von § 1 Schulordnungsverordnung, soweit Angebote auf der Grundlage einer Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Zeiten der Coronaviruspandemie/ausgenommen Bewegungsangebot.

Für diese Ausnahmen sind die Abstands- und Schutzverordnungen strikt zu beachten. Außerdem sind möglichst große Räumlichkeiten sowie die Möglichkeit zur Hygiene und Desinfektion zur Verfügung zu stellen.

Bleiben Hochschulen und außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst geöffnet?

Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist unter Einhaltung der vorgegebenen Infektionsschutzregularien zulässig.

Die Bibliotheken und Lesesäle dürfen wieder für Präsenz zugelassen werden, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile erheblich für die Studierenden ohne Präsenz durchgeführt oder verschieben werden können.

Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind zur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen nicht verzögert werden können oder eine Verlagung den Prüfungszweck nicht zunichte ist.

Interne Unterrichtsveranstaltungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdienst und der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung an den Berufskollegen, -fort- und -weiterbildung an Berufskollegen und Berufsfachschulen, Schulen, Institutionen und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sind in Präsenz grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Dauer, zu weit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Haushaltes und Sportanlagen unter freien Himmel einschließlich der sportlichen Ausbildung im Einzelunterricht. Dies gilt beispielsweise für Sportplatz, Leichtathletikanlagen, Tennisplatz oder Golfplatz. Zulässig sind ebenfalls Veranstaltungen, die ausschließlich mit Personen der Landesregierung, der Kommunalverwaltung, der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, der Justiz, der Notfallmedizin und der Gefahrenabwehr Aufrechterhaltung dient, Dabei sollten möglichst große Räume genutzt werden.

Gibt es eine Homeoffice-Pflicht?

Ja. Durch Bundesverordnung hat der Verordnung erlassen (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021), die vorsieht, dass Arbeitgeber Ihren Beschäftigten überall da Homeoffis ermöglichen müssen, wo es möglich ist. Dadurch sollen Kontakte am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur Arbeit reduziert werden. Die Verordnung wird zeitnah in Kraft treten.

Was gilt für Freizeit- und Amateursport?

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb ist grundsätzlich auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen unzulässig.

Ab dem 22. Februar 2021 wieder zulässig ist aber der Sport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Haushaltes auf Sportanlagen unter freien Himmel einschließlich der sportlichen Ausbildung im Einzelunterricht. Dies gilt beispielsweise für Sportplatz, Leichtathletikanlagen, Tennisplatz oder Golfplatz. Zulässig sind ebenfalls Veranstaltungen, die ausschließlich mit Personen der Landesregierung, der Kommunalverwaltung, der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, der Justiz, der Notfallmedizin und der Gefahrenabwehr Aufrechterhaltung dient, Dabei sollten möglichst große Räume genutzt werden.

Unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen sind auch Jogger, Walker und andere Sportarten außerhalb von Sportanlagen weiterhin zulässig.

Was passiert mit Kultureinrichtungen?

Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten Kultur- (Einrichtungen sind bis zum 7. März 2021 untersagt. Dasselbe gilt für den Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schulmuseen, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen. Nur Ausleihe mit einem Abstand von 1,5 Metern zwischen den Fahrzeugen dürfen betrieben werden.

Welche Regeln gelten für Berufsmusiker?

Der zur Berufsausübung erforderliche Probebetrieb ist weiterhin erlaubt. Ebenso ist es Berufsmusikern gestattet, Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Rundfunk und Internet zu spielen.

Was passiert mit Freizeit- und Vergnügungsstätten?

Bis zum 7 März 2021 untersagt ist der Betrieb von:

- Schwimm- und Spaßbädern, Sonnenbädern, Saunen und Thermen und ähnlichen Einrichtungen,
- Zoos, Tierparks, Freizeitparks, Indoor Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen,
- Freizeitparks, Spielbanken und ähnlichen Einrichtungen
- Clubs, Discotheken und ähnlichen Einrichtungen,
- Bordellen, Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen,
- Ausflugslokalen und Ausflugsfahrten, historischen Bahnen und ähnlichen Einrichtungen.

In Wettanwendbarkeiten und Wettbüros ist nur die Entgegennahme der Spielscheine, Wetten und so weiter gestattet. Ein ganzheitlichungsbetrieb Aufenthalt ohne zum Mitverhalten der Spiele und Veranstaltungen, auf die sich die Wetten beziehen) ist unzulässig.

Sind Veranstaltungen und Versammlungen noch erlaubt?

Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter die Ausnahmen Regelungen der Coronaschutzverordnung fallen, sind bis zum 7 März 2021 untersagt.

Erlaubt bleiben – unter anderem – Ausnahmen:

- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (z. B. Demonstrationen)
- Veranstaltungen, die der Gewährleistung der Berufsausübung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Gesundheit und -versorge dienen (z. B. auch Aufrechterhaltung von Parteien zu Wahlen und Abstimmungen)
- Sitzungen von rechtlich organisierten Gremien der kommunalen Selbstverwaltung
- Sitzungen von rechtlich vorgegebenen Gremien, Gesellschaften, Parteien, Vereinen oder Wohnungseigentümergemeinschaften, die nicht digital durchgeführt werden können.
- Beerdigungen
- standesamtliche Trauungen
- Gottesdienste.

Welche Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung gibt es?

Kirchen und Religionsgemeinschaften entscheiden unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens, inwieweit Versammlungen zur Religionsausübung in Präsenz durchgeführt werden können, und informieren die zur Ort zuständigen Behörden.

Sie sichern die Einhaltung des Mindestabstands, begrenzen die Teilnehmerzahl, können ein Anmeldeverfahren für solche Zusammenkünfte etc. bei den Ordnungsbehörden vorsehen und dürfen, die sie einer Ausnahme der Kapazitäten führen Kirchen, verpflichten die Teilnehmer zum Tragen einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) auch am Sitzplatz und ohne die Konstatierung der Teilnehmer und verzichten auf Gesang. Die gemäß § 1 Abs. 3 der Coronaschutzverordnung von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung sollen vorrangig werden:

- der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen durch Kirchen und andere Dachverbände von Religionsgemeinschaften herzu Kirchen und Religionsgemeinschaften KIRCHEN UND ANDERE DACHVERBÄNDE VON RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN bei der Staatskanzlei **Referat L_B@nrw.nrw.de**
- der jeweiligen Kommune durch Gemeinden, die keine Kirche bzw. keinen Dachverband angeben. Gemeinden, die einen Kirche bzw. einen Dachverband angeben, sind gehalten, ihre Schulkonzepte einerhalb der jeweiligen Kirche bzw. des jeweiligen Dachverbandes abzustimmen.

Haben Sie Fragen zur Coronaschutzverordnung?

Dann können Sie sich an die E-Mail-Adresse **corona@nrw.de** wenden.

- CORONAREGIONALVERORDNUNG - GÜLTIG AB 12. JANUAR
- INFORMATIONEN ZUR MASKENPFLICHT
- CORONA-SCHUTZIMPFUNG
- CORONA-TESTVERFAHREN
- CORONA - EINREISEBESTIMMUNGEN
- QUARANTÄNE-REGELUNGEN
- INFORMATIONEN ÜBER DAS VIRUS
- KRANKENHÄUSER UND PFLEGE
- VERBRAUCHER
- WIRTSCHAFT / NOVEMBER-HILFEN / NRW-SOFORTHILFE 2020
- KINDERBETREUUNG
- SCHULEN
- HOCHSCHULEN
- ARBEITNEHMER
- SPORT UND EHRENAMT
- VERKEHR
- JUSTIZ
- KULTUR UND WEITERBILDUNG
- EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT
- MEDIEN
- CORONA-WARN APP
- GRIPSPRECHSTATTPAMPIN IN ZEITEN DER CORONA-PANDEMIE

ALLE INFORMATIONEN CORONAVIRUS

CORONAVIRUS SERVICETELEFON
Bürgertelefon
0211 / 9119-1001
Montag-Freitag 8-20 Uhr
Samstag und Sonntag 10-20 Uhr
Feiertag 10-20 Uhr
Es fehlen keine medizinische Beratung zum Coronavirus statt. Bitte kontaktieren Sie in einem ungeklärten Fall bitte Ihren Arzt oder Ihren Arzt. Den Besuch in der Praxis vorher telefonisch anmelden Sie.
Gesundheitsämter DCG:
Aktuell sind keine Berater verfügbar.
VERSTÄTZUNG

CORONA SCHUTZIMPFUNG

INFORMATION MULTILINGUAL

AKTUELLE VERORDNUNGEN
- Coronaverordnungsverordnung ab dem 22. Februar (PDF) / Änderungen markiert (PDF)
  - Sonderurlaub mit den wichtigsten Informationen
- Coronaverordnungsverordnung ab dem 22. Februar (PDF) / Änderungen markiert (PDF)
- Coronaschutzverordnung ab dem 22. Februar (PDF) / Änderungen markiert (PDF)
  - Sonderurlaubsverordnung ab dem 22. Februar (PDF) / Änderungen markiert (PDF)
  - Sonderurlaub mit den wichtigsten Informationen
- Coronaverordnung für die Pflanzenhortschaft ab dem 22. Februar (PDF)
- Corona Regeln in Leichter Sprache ab dem 22. Februar (PDF)
- Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen ab dem Sommersemester 2021 (PDF)
- Coronaverordnung vom 12. Februar (PDF)
- Sonderurlaub mit den wichtigsten Informationen
- Allgemeinverfügung ab dem 5. Februar (PDF)
- Allgemeinverfügung zur Gefährdungsbeurteilung und Allgemeinverfügung bis zum 5. Februar (PDF)
- Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 (PDF)
- Coronaschutzverordnung ab dem 31. Januar (PDF) / Änderungen markiert (PDF)
  - Sonderurlaub mit den wichtigsten Informationen
- Coronaschutzverordnung nach Schlussverordnung für Zusammenstoßung mit der Corona Schutzverordnung (Stand 25.01.2021) (PDF)
- Coronaregionalverordnung ab dem 25. Januar (PDF)
- Degrisbidung
- Coronaregionalverordnung ab dem 12. Januar (PDF)
- Bußgeldordnung zur Corona-Schutzverordnung (PDF)

CORONA DASHBOARD
Corona-Dashboard NRW: Täglich aktualisierte Zahlen, Daten, Fakten

AKTUELLES PRESSE
- Pressemitteilungen und Pressekontakt
- Presseservice

ABONNIEREN NEWSLETTER
Abonnieren Sie hier den Newsletter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen oder bestellen Sie ihn ab.
- Newsletter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
- E-Mail

Ich erläge hiermit ein (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), dass meine übermittelten personenbezogenen Daten gespeichert und zu dem Zweck verarbeitet werden, dass ich über die Zeitung informiert werde. Die Zustimmung der Datenverarbeitung kann jederzeit mit Anklicken und Verlangen der Daten widerrufen werden. Die Datenschutz-Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Widerruf ist mir bekannt.
Abbestellen | Abonnieren

TERMINE KALENDER
Februar 2021
Mo Di Mi Do Fr Sa So
1 2 3 4 5 6 7
8 9 10 11 12 13 14
15 16 17 18 19 20 21
22 23 24 25 26 27 28
Suchbegriffe
Zeitraum
Alle
Bereichen
Alle
Ort
Alle
Suchen